



InformationsKoordinierende
Stelle Abfall-DV-Systeme



Zentrale Koordinierungsstelle der Länder

Fragen und Antworten

im Umgang mit dem elektronischen
Abfallnachweisverfahren eANV
in Bezug auf die ZKS-Abfall

-Technische Fragen-

www.zks-abfall.de

Stand: 19.05.2010

Einleitung

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Antworten auf die häufigsten Fragen zur ZKS-Abfall und zum Länder-eANV.

Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Ihnen in dieser Auflistung Fragen und Antworten fehlen, wenden Sie sich gerne mit einem entsprechenden Hinweis an support@zks-abfall.de.

Um in dieser Fragensammlung schnell Antworten zu finden, empfehlen wir Ihnen die Suchfunktion, an die Sie in den meisten Betrachtungsprogrammen über die Tastenkombination **<Strg> <f>** (gleichzeitig drücken) gelangen.

Die rechtlichen Inhalte dieser Sammlung sind allgemeiner Natur. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Aussagen Ihrer zuständigen Behörde.

Inhaltsverzeichnis

Welche technischen Voraussetzungen hat die Teilnahme am eANV?	4
Wo erhalte ich eine Signaturkarte?	4
Wo finde ich eine detaillierte Definition der BMU-Schnittstelle?	5
Wie viele Signaturpakete werden im Unternehmen benötigt?	5
Welche Fahrzeugausstattungen müssen geschaffen werden?	5
Welche unterschiedlichen Signaturen gibt es, welche dürfen für das elektronische Nachweisverfahren eingesetzt werden?	5
Was für ein Chipkartenlesegerät muss für die Signatur verwendet werden?	5
Wird eine spezielle Software benötigt, um an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen zu können?	5
Wo erhalte ich die Java-Laufzeitumgebung?	6
Was benötige ich für eine qualifizierte elektronische Signatur?	6
Wo finde ich weitere Informationen über Trustcenter, Signaturen und Zertifikate?	6
Wer soll in unserem Betrieb die Berechtigung zum Signieren enthalten?	6
Wo finde ich Informationen zur Schnittstellenstruktur?	6
Was bedeutet das Format XML?	7
Was bedeutet OSC?	7
Was für Layer gibt es in einem Dokument?	7
Was haben Beförderer bei der Signatur zu beachten? Gibt es mobile Signierlösungen?	7
Was ist ein AGS-Bescheid?	8
Ist der Datenschutz im eANV-Verfahren gewährleistet?	8
Was passiert, wenn meine Geschäftspartner eine völlig andere Software einsetzen als ich?	8
Ist der Datenaustausch im eANV sicher?	8
Was bedeutet die folgende (DFÜ-)Fehlermeldung auf meinem PC?	8
Gibt es eine Testumgebung eANV?	9
Wie kann ich ohne eigene Signaturkarte meinen Betrieb registrieren?	9
Nach dem Klick auf „Signieren“ wird die Signaturkomponente nicht bzw. fehlerhaft geladen oder ausgeführt. Was ist die Ursache?	10

Fragen zu Technik, technischen Voraussetzungen und Fehlern

Welche technischen Voraussetzungen hat die Teilnahme am eANV?

Grundsätzlich wird folgende Ausrüstung benötigt:

- ein PC mit Betriebssystem, Internet-Zugang und einem Internet-Browser
- ein Zugang zu einem Betreiber eines Onlineportals oder eine eigene Softwarelösung
- ein bis mehrere Chipkartenlesegeräte, ein bis mehrere gültige Signaturkarten mit Zertifikaten für die qualifizierte digitale Signatur.
- Eventuell ein Scanner zum Einscannen von Dokumenten die als Anhang an die Behörde mitgeschickt werden können.

Technische Voraussetzungen Ihres PCs für die Nutzung des Länder-eANV

- Betriebssysteme: Windows Vista, Windows XP, andere BS sind nicht getestet, daher keine Garantie auf Funktion.
- Browser: Microsoft Internet Explorer 6.0, 7.0, Mozilla Firefox 2.0
- Java 1.5 und höher (Download Java 6.0 unter URL <http://www.java.com/de/download/>, dort den Anweisungen folgen)

Wo erhalte ich eine Signaturkarte?

Eine Signaturkarte erhalten Sie z.B. über Ihre Industrie- und Handelskammer oder über andere Anbieter:

Bundesnotarkammer
Burgmauer 53
50667 Köln
<http://www.elrv.info>

D-Trust GmbH
Kommandantenstr. 15
10969 Berlin
<http://www.d-trust.de>

DATEV eG Zertifizierungsstelle

- nur für Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer

Paumgartnerstr. 6-14
90429 Nürnberg
<http://www.datev.de>

Deutsche Telekom AG
Produktzentrum Telesec
Untere Industriestr. 20
57250 Netphen
<http://www.telesec.de>

Deutsche Post Com GmbH
Geschäftsfeld Signtrust
Tulpenfeld 9
53113 Bonn
<http://www.signtrust.de>

Deutscher Sparkassen Verlag GmbH
Geschäftsfeld S-TRUST
Am Wallgraben 115
70565 Stuttgart
<http://www.s-trust.de>

DGN Deutsches Gesundheitsnetz Service GmbH
Niederkasseler Lohweg 181-183
40547 Düsseldorf
www.dgnservice.de/eanv

medesign GmbH
Richard-Oskar-Mattern-Str. 6
40547 Düsseldorf
<http://www.mesign.de>

TC Trust Center GmbH
Sonninstr. 24-28
20097 Hamburg
<http://www.trustcenter.de>

(Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Wo finde ich eine detaillierte Definition der BMU-Schnittstelle?

Auf der Seite www.zks-abfall.de unter dem Menüpunkt Nachweisverfahren unter BMU-Schnittstelle finden Informationen und weiterführende Links zur BMU-Schnittstelle.

Wie viele Signaturpakete werden im Unternehmen benötigt?

Das kann nicht pauschal beantwortet werden. Es richtet sich nach der Organisation des Unternehmens, d.h. wer welche Vorgänge unterzeichnen darf und wie viele Vertreter es gibt. Eine Signaturkarte ist immer an eine Person gebunden, d.h. jede signierende Person benötigt eine eigene Signaturkarte. Jeder Standort, an dem signiert werden muss, benötigt einen PC mit Internetzugang, Chipkartenleser und Berechtigung der Softwarenutzung. Es ist davon auszugehen, dass einige Beförderer mobile Lösungen für den Internetzugang verwenden werden.

Welche Fahrzeugausstattungen müssen geschaffen werden?

Eine spezielle Fahrzeugausstattung ist nicht erforderlich. Angebotene Lösungen können als mobile Geräte in den Fahrzeugen mitgeführt werden, ohne dass eine Änderung der Fahrzeugausstattung erforderlich ist.

Welche unterschiedlichen Signaturen gibt es, welche dürfen für das elektronische Nachweisverfahren eingesetzt werden?

Es gibt elektronische Signaturen, fortgeschrittene elektronische Signaturen und qualifizierte elektronische Signaturen. Für die Verwendung im abfallrechtlichen Nachweisverfahren ist mindestens die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Das im Paketdienst gebräuchliche Verfahren mit der Unterschrift auf dem Display eines mobilen Gerätes entspricht nicht den Anforderungen der qualifizierten elektronischen Signatur.

Was für ein Chipkartenlesegerät muss für die Signatur verwendet werden?

Benötigt wird ein Gerät der Klasse 2 oder höher, erkennbar an seiner Tastatur auf dem Chipkartenleser. Das Gerät muss ein unbeschädigtes Siegel (Etikett mit Hologramm auf der Unterseite) aufweisen, ansonsten sollte das Gerät nicht verwendet werden.

Wird eine spezielle Software benötigt, um an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen zu können?

Dies richtet sich nach dem System, welches verwendet werden soll. Für die Teilnahme über so genannte Online-Portale wird keine zusätzliche Software benötigt, da die Nutzung über den Internetbrowser erfolgt. Bei vielen Anbietern besteht die Möglichkeit hausinterne Softwarelösungen über definierte Schnittstellen an die Portale anzubinden. Diese Lösungen können erweiterte Möglichkeiten bieten, z.B. eine automatische Registerführung, automatische Datenübernahme von der LKW-Wiegestation in die Begleitscheine, Anbindungsmöglichkeiten an Ihre bestehende Software (Disposition, Buchhaltung, etc.).

Wir haben für Sie eine Übersicht von Firmen/Institutionen/Providern vorbereitet, die Produkte zum elektronischen Abfallnachweisverfahren entwickeln bzw. betreiben. Sie finden diese Informationsschrift "Softwareanbieter" auf <http://www.zks-abfall.de> unter Service->Publikationen. Die zu erwartenden Kosten und die entsprechenden Hard- und Software-Anforderungen erfahren Sie vom jeweiligen Anbieter.

Wo erhalte ich die Java-Laufzeitumgebung?

Unter <http://www.java.com/de/download/> können Sie sich eine aktuelle Java-Version herunterladen. Bitte folgen Sie dort den entsprechenden Anweisungen.

Was benötige ich für eine qualifizierte elektronische Signatur?

Signaturkarte(n)

Eine bis mehrere gültige Signaturkarten mit Zertifikaten für die qualifizierte digitale Signatur werden benötigt. Signaturkarten erhalten Sie von so genannten Trust Center oder von Ihrer Industrie- und Handelskammer IHK. Eine Liste mit Anbietern finden in diesen FAQ auf den Seiten der Bundesnetzagentur:

<http://www.bundesnetzagentur.de> ► Sachgebiete (oben) ► Qualifizierte elektronische Signatur (links)
► Zertifizierungsdiensteanbieter
oder direkt auf
http://www.bundesnetzagentur.de/enid/Elektronische_Signatur/Zertifizierungsdiensteanbieter_ph.html

Chipkartenlesegerät(e)

Benötigt werden ein oder mehrere Chipkartenlesegeräte der Klasse 2 oder höher, erkennbar an einer Tastatur auf dem Chipkartenleser. Das Gerät muss ein unbeschädigtes Siegel (Etikett mit Hologramm auf der Unterseite) aufweisen, ansonsten sollte das Gerät nicht verwendet werden. Sie erhalten Kartenlesegeräte im Fachhandel oder bei diversen Anbietern von Signaturkarten.

Eine Auflistung von Chipkartenlesegeräten mit Sicherheitsbestätigungen der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen des Gesetzes zur digitalen Signatur und der Signaturverordnung finden Sie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:

<http://www.bundesnetzagentur.de> ► Sachgebiete (oben) ► Qualifizierte elektronische Signatur (links)
► Produkte ► Bestätigungen ► Chipkartenleser
oder direkt auf
http://www.bundesnetzagentur.de/enid/Elektronische_Signatur/Chipkartenleser_w0.html

Wo finde ich weitere Informationen über Trustcenter, Signaturen und Zertifikate?

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <http://www.bundesnetzagentur.de> finden sie weitere Informationen.

Wer soll in unserem Betrieb die Berechtigung zum Signieren enthalten?

Es gibt folgende Optionen:

- bei der Personengesellschaft der Inhaber
- bei einer Kapitalgesellschaft der/die zeichnungsberechtigte(n) Personen lt. Eintrag HRG
- eine/mehrere delegierte Person(en) durch schriftliche Bestellung z.B. im Arbeitsvertrag

Wichtig: Es müssen unbedingt Vertretungslösungen erstellt werden, da die qualifizierte Signatur personengebunden ist.

Wo finde ich Informationen zur Schnittstellenstruktur?

Gemäß §18 der Nachweisverordnung haben die Nachweispflichtigen und die Behörden die Nachweisdokumente als "...strukturierte Nachrichten unter Verwendung der standardisierten Schnittstellen nach den Vorgaben der Anlage 3 ... zu übermitteln". Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die entsprechende Schnittstellenstruktur auf seiner Homepage bekannt gegeben. Eine genaue und detaillierte Dokumentation der Schnittstelle finden Sie unter folgender URL: <http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/39056.php>.

Hier sind 3 PDF-Dokumente hinterlegt, in denen alle Anforderungen an eine Kommunikation über das elektronische Abfallnachweisverfahren definiert sind.

Die aktuelle Version der BMU-Datenschnittstelle ist die Juni 2008 veröffentlichte Version 1.04. Beachten Sie bitte, dass im März 2009 eine Korrektur zur Dokumentation der BMU-Datenschnittstelle veröffentlicht wurde. Mehr dazu erfahren Sie hier.

Was bedeutet das Format XML?

XML bedeutet „Extensible Markup Language“ (engl. für „erweiterbare Auszeichnungssprache“). Damit wird ein Standard zur Erstellung von strukturierten, maschinen- und menschenlesbaren Dateien bezeichnet.

Um Sicherzustellen, daß die Software der Teilnehmer am elektronischen Nachweisverfahren die von Anderen empfangenen Nachrichten versteht, wurde eine Form von „einheitlicher Sprache“ vereinbart. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat die sog. „xml-basierte Schnittstellenstruktur“ auf seiner Homepage bekannt gegeben. Diese BMU-Datenschnittstelle legt die gemeinsame Sprache der verschiedenen Anwendungssysteme im eANV verbindlich fest.

Die Software der Teilnehmer muss somit zwingend XML-fähig sein.

Unter dieser URL finden Sie die Dokumentation der BMU-Schnittstelle

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/doc_zks_06_213.pdf

Was bedeutet OSCI?

OSCI bedeutet „Online Services Computer Interface“ und ist ein Protokollstandard zur vertraulichen, sicheren und rechtsverbindlichen Übermittlung von Nachrichten in einer auf das deutsche Signaturgesetz abgestimmten Sicherheitsumgebung.

Was für Layer gibt es in einem Dokument?

Auszug aus Anlage 3, NachwV:

2. c) Die Anforderung, den Begleitschein als Satz im Durchschreibeverfahren zu verwenden (§ 11 Abs. 1 Satz 2) wird elektronisch wie folgt abgebildet:

Die Sichtweisen (Durchschläge) werden über einzelne, in der jeweiligen Sicht gültige Repräsentationen der Formulare Daten verwirklicht (Layer-Technologie).

Es besteht eine ausgezeichnete Seite des zugrunde liegenden elektronischen Formulars (Basis-Layer), die sich aus der Ersterfassung der Formulare Daten, auch mit angebrachter qualifizierter elektronischer Signatur, ergibt. Der Basis-Layer bildet die erste Sichtweise.

Änderungen und Ergänzungen einzelner Angaben werden als eigenständige Sichtweise (Folgesicht) stets in einem gesonderten Layer erfasst (Änderungs-Layer) und beziehen sich ausschließlich auf den vorhergehenden Layer (Referenz-Layer).

Änderungen überlagern jeweils die entsprechenden Angaben im Referenz-Layer. Ergänzungen erweitern den Referenz-Layer um weitere Angaben. Die Angaben des Änderungs-Layers stellen zusammen mit den Daten des zugrunde liegenden Referenz-Layers die gültige Repräsentation des elektronischen Formulars für diese Sichtweise dar.

Qualifizierte elektronische Signaturen werden als Ergänzung in den jeweiligen, der Sichtweise zugeordneten Layer einbezogen.

Die Kette der Referenz-Layer, beginnend beim Basis-Layer, bildet die zeitliche Abfolge der durchgeführten Änderungen oder Ergänzungen ab.

- Die qualifizierte elektronische Signatur des jeweils Erklärungspflichtigen umfasst dessen Erklärung als auch die Kenntnisnahme der ursprünglichen Angaben.

- Bei Bedarf können zusätzliche Änderungen (Änderungs-Layer) in den Begleitschein aufgenommen werden.

Was haben Beförderer bei der Signatur zu beachten? Gibt es mobile Signierlösungen?

Auf unserer Internetseite <http://www.zks-abfall.de> finden Sie unter der Rubrik „Service“/„Downloads zu Informationsveranstaltungen“ eine Datei „Mobile eANV-Lösung IMELO-t2“ mit einem Beispiel eines mobilen Signaturablaufes in der praktischen Anwendung.

Grundsätzlich gilt, dass gemäß der Nachweisverordnung der Zeitpunkt und die Reihenfolge der Unterschriften/Signaturen zwingend einzuhalten ist. Durch die elektronische Signatur erfolgt eine lückenlose zeitliche Dokumentation der Daten. Die für den Abfallerzeuger vorgesehenen Felder des elektronischen Begleitscheins sind von ihm auszufüllen und qualifiziert elektronisch zu signieren. Dabei muss die Signatur – wie im Papierverfahren – spätestens bei der Übergabe an den Beförderer erfolgen,

wobei das Wort „spätestens“ die Möglichkeit eröffnet, den Zeitpunkt der Signatur vorzuverlegen, wenn dies den elektronischen Verfahrensverlauf vereinfacht (vgl. § 19 Abs. 1 NachwV). Die teilweise propagierten Modelle, wonach der Beförderer oder Entsorger als Bevollmächtigter des Erzeugers für diesen signieren können soll, sind hingegen rechtlich unzulässig.

Sonderregelungen gibt es für die Signatur des Beförderers: Er braucht seine Signatur nicht bereits bei Abholung der Abfälle beim Erzeuger, sondern erst nachträglich, spätestens vor Übergabe der Abfälle an den Entsorger, zu leisten. Voraussetzung hierfür ist, dass dies vorher schriftlich mit dem Erzeuger vereinbart wurde (§ 19 Abs. 3 NachwV).

Als Beförderer müssen sie sich somit entweder für eine mobile Signatureinrichtung entscheiden, oder aber mit den anderen Verfahrensbeteiligten abweichende Regelungen durch vertragliche Vereinbarungen dokumentieren.

Was ist ein AGS-Bescheid?

Auf der Basis von Vorarbeiten der Arbeitsgemeinschaft der Sonderabfall-Entsorgungs-Gesellschaften der Länder (AGS) wurden zwei weitere Dokumente erarbeitet. Diese sind:

- das Ergänzende Formblatt zur Mitteilung von Bevollmächtigungen und Beauftragungen durch den Erzeuger in Verbindung mit einem Zuweisungsantrag (nur in den Bundesländern, in denen eine Andienungspflicht besteht) und

- der Bescheid z.B. zum vorstehenden Antrag.

Beide Dokumente können entweder als eigenständiges Dokument verschickt werden oder als Teil eines Entsorgungsnachweises. In letzterem Falle sind die beiden Dokumente in passende freie XML-Strukturen der Nachweisdokumente zu integrieren. Für das ergänzende Formblatt ist dies die freie XML-Struktur im Erzeugerlayer <ENSNERZLayer> oder – da dieses Dokument auch eine behördliche Antwort auf die Mitteilung der Bevollmächtigung resp. Beauftragung enthält – im Behördenlayer <ENSNBEHLayer>.

Der Bescheid gehört in die freie XML-Struktur des Behördenlayers <ENSNBEHLayer>.

Der Bescheid enthält die Entscheidung der Behörde z.B. über den Antrag auf Zuweisung.

Ist der Datenschutz im eANV-Verfahren gewährleistet?

Der Datenaustausch erfolgt über das Internet zwischen den Teilnehmern über gesicherte Verbindungen, die nach dem OSCI-Protokoll verschlüsselt sind (Protokollstandard für die deutsche öffentliche Verwaltung). Sämtliche Anforderungen des Datenschutzgesetzes und des Signaturgesetzes werden eingehalten.

Was passiert, wenn meine Geschäftspartner eine völlig andere Software einsetzen als ich?

Es werden keine Probleme auftreten, da alle Softwareanbieter die gesetzlich vorgeschriebenen Schnittstellen umsetzen müssen.

Dadurch ist gewährleistet, dass die elektronischen Dokumente über die ZKS-Schnittstelle problemlos ausgetauscht werden können.

Ist der Datenaustausch im eANV sicher?

Der Datenaustausch erfolgt über das Internet zwischen den Teilnehmern über gesicherte Verbindungen, die nach dem OSCI-Protokoll verschlüsselt sind (OSCI bedeutet „Online Services Computer Interface“ und ist ein Protokollstandard zur vertraulichen, sicheren und rechtsverbindlichen Übermittlung von Nachrichten in einer auf das deutsche Signaturgesetz abgestimmten Sicherheitsumgebung.).

Sämtliche Anforderungen des Datenschutzgesetzes und des Signaturgesetzes werden eingehalten.

Was bedeutet die folgende (DFÜ-)Fehlermeldung auf meinem PC?

606 Am Anschluß ist keine Hardware angeschlossen.

Keine Internetverbindung, Rechner kann Verbindungsgerät nicht finden (Kabel steckt nicht, Modem defekt...)

628 Anschluß war nicht verbunden.

Verbindung bis zur Telefonleitung funktioniert, aber das Ziel (Internet-Provider) wird nicht erreicht
Ursache z.B. eine falsche zu wählende Rufnummer in der DFÜ-Verbindung

630 Anschluß wurde aufgrund eines Hardwarefehlers getrennt.

Falscher oder fehlerhafter Modemtreiber oder falsche Verkabelung

631 Der Anschluß wurde vom Benutzer getrennt.
Die Leitung wurde durch eine Aktion auf dem Computer getrennt. Wählen Sie erneut.

651 Ihr Modem (oder ein anderes Verbindungsgerät) hat einen Fehler gemeldet.
Modemreset (kurz vom Strom trennen), Rechner neu starten, Verkabelung überprüfen

668 Verbindung verloren.
Einfach erneut versuchen. Besteht der Fehler weiter, ist das Modem entweder nicht kompatibel mit dem Rechner, oder die Modemgeschwindigkeit ist zu hoch eingestellt.

678 Keine Antwort.
Einstellungen der DFÜ-Verbindung kontrollieren
Verkabelung kontrollieren

680 Kein Freizeichen.
Das Modem hat keine Verbindung zum Telefonnetz. Testen, ob man ein Freizeichen hört, wenn man das Telefon anstelle des Modems anschließt. Falls der Anschluss an einer Telefonanlage ist, muss unter Umständen eine 0 mit einem Komma, also „0,“ der Einwahlnummer vorangestellt werden.

691 Der Zugriff wurde verweigert, weil Benutzername und/oder Kennwort für die Domäne ungültig ist/sind.
Bei einer DSL-Verbindung: Die Verbindung wird vom Provider geblockt. Entweder sind die Zugangsdaten falsch (wurde das Passwort geändert?), oder der Anschluss wurde gesperrt.
Hardware-Fehler im Anschluß oder im angeschlossenen Gerät.
Das Modem ist entweder ausgeschaltet, nicht funktionsfähig oder nicht fest an den Computer angeschlossen

Gibt es eine Testumgebung eANV?

Eine virtuelle Testumgebung des Länder-eANV ist angedacht. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit unserer Internetseite www.zks-abfall.de.
Wir können Sie auch, Ihre Zustimmung vorausgesetzt, in unsere Interessentenliste aufnehmen und automatisch bei Inbetriebnahme einer Testumgebung mittels einer E-Mail informieren.

Wie kann ich ohne eigene Signaturkarte meinen Betrieb registrieren?

Der Antrag auf Kontoeröffnung und die Registrierung eines oder mehrerer Betriebe ist online möglich, wobei eine qualifizierte elektronische Signatur nötig ist. Benötigt werden dafür eine entsprechende Signaturkarte und ein Kartenlesegerät. Sollten diese nicht vorhanden sein, besteht prinzipiell die Möglichkeit, einen Dritten mündlich oder schriftlich zwecks Registrierung bei der ZKS-Abfall zu bevollmächtigen, der bereits die Möglichkeit hat elektronisch zu signieren. Dies kann zum Beispiel der Anbieter einer eANV-Lösung oder allgemein eine Person mit Signaturkarte sein.
Um Missbrauchsszenarien auszuschließen, empfehlen wir, eine solche Vollmacht schriftlich zu erteilen, bevor Sie aktiv werden. Sofern eine Behörde im Zweifelsfall den Nachweis einer Vollmacht von Ihnen verlangen sollte, kann dieser dann von Ihnen jederzeit problemlos erbracht werden.

Unabhängig davon möchten wir Ihnen aus folgenden Gründen nahelegen, den Weg in das elektronische Abfallnachweisverfahren von Anfang an mit der qualifizierten Signatur zu begehen:

- Eine Registrierung per Papierantrag ist für Betriebe und Behörden mit erheblichem Mehraufwand verbunden.
 - Die Beschaffung einer Signaturkarte und eines Kartenlesegerätes ist für alle Betriebe kurzfristig und ohne hohe Kosten möglich (PC und Internetzugang vorausgesetzt).
 - Ab dem 01.02.2011 ist das Quittungsbelegverfahren nicht mehr zulässig. Ab diesem Datum müssen alle Betriebe qualifiziert signieren. Spätestens zu diesem Datum müssen alle Betriebe, die am eANV teilnehmen müssen, über eine Signaturkarte und ein Kartenlesegerät verfügen. Die Kostenersparnis durch die Beschaffung einer Signaturkarte "erst" zum 01.02.2011 statt "schon" zum 01.04.2010 beträgt deutlich weniger als 50 Euro.
 - Das Quittungsbelegverfahren entbindet Erzeuger und Beförderer nicht von der elektronischen Führung ihrer Nachweise und Register, sondern nur von der Pflicht elektronisch zu signieren.
- Aus diesen Gründen fällt unsere Empfehlung zu einer baldigen Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur aus.

Nach dem Klick auf „Signieren“ wird die Signaturkomponente nicht bzw. fehlerhaft geladen oder ausgeführt. Was ist die Ursache?

Für dieses Fehlerbild gibt es verschiedene mögliche Ursachen. Bitte beachten Sie allerdings, dass wir keine Verantwortung für Änderungen in den Einstellungen Ihres Rechners bzw. Ihrer Software übernehmen. Bitte sprechen Sie diese Möglichkeiten gegebenenfalls mit Ihrem Administrator ab.

1. Signaturkomponente im Hintergrund

Die Signaturkomponente erscheint in einem neuen Fenster. Bitte prüfen Sie, ob dieses Fenster im Hintergrund läuft, also von dem Browser verdeckt wird.

2. Treiber des Kartenlesegeräts

Prüfen Sie, ob das Kartenlesegerät bzw. die zugehörigen Treiber korrekt installiert sind. Kontaktieren Sie ggf. den Hersteller des Kartenlesegeräts. Eine zusätzliche Software außer Treibern wird für die Signatur im Länder-eANV-Portal nicht benötigt. Möglicherweise kann eine solche Software den Zugriff der Java-Signaturkomponente auf Ihr Kartenlesegerät verhindern.

3. Java nicht installiert

Überprüfen Sie bitte, ob eine aktuelle Version von Java auf Ihrem Rechner installiert ist. Diese finden Sie gegebenenfalls unter <http://www.java.com/de/download/>, dort bitte den Anweisungen folgen.

4. Sicherheitseinstellungen

Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers, Ihrer Firewall oder Ihres Netzwerks können verhindern, dass auf die Signaturkomponente zugegriffen werden kann oder dass diese ausgeführt wird. Prüfen Sie bitte, ob Java berechtigt ist, auf das Internet zuzugreifen.

Um die Ursache einzugrenzen, probieren Sie bitte auch, den Vorgang mit einem anderen Browser und/oder von einem anderen Rechner aus zu starten.

Sollten die Schwierigkeiten weiterhin bestehen, benötigen wir von Ihnen folgende Informationen:

- Mit welchen verschiedenen Browsern (inkl. Versionsnummer) haben Sie versucht, die Signaturkomponente zu starten?
- Haben Sie dieselben Versuche von verschiedenen Rechnern innerhalb/ außerhalb des Netzwerkes probiert?
- Hatten Sie Administrative Rechte auf den entsprechenden Rechnern?
- Welche Java-Version haben Sie auf Ihrem Rechner installiert?
- Was haben Sie noch unternommen, um die Ursache einzugrenzen?